# UMWELTBEZOGENE STELLUNGNAHMEN





Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis \* Postfach 1464 \* 74819 Mosbach

An Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach Muckentaler Straße 9 74838 Limbach



03.04.2023

Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan "Solarpark Stöcklesgewann" im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB, Limbach-Balsbach BF-2023-11

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu o. g. Bebauungsplan.

Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen:

- Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten, Abfall
- FD Straßen
- FD ÖPNV

Mit freundlichen Grüßen

Öffnungszeiten Mo. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr Do. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-17.00 Uhr

#### **Fachdienst Baurecht**

Bearbeitung:
- ab Ziff. 3.:
Telefon:



- Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB. Bezüglich der Überlagerung durch den Regionalen Grünzug It. Festlegung im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, ist die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe bzw. des Verbands Region Rhein-Neckar maßgeblich. Grundsätzlich sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).
- 2. Hinsichtlich der Berücksichtigung des archäolgischen Denkmals "Limes aus der Römerzeit" bitten wir die Hinweise des Landesamtes für Denkmalpflege zu beachten.

# 3. Umweltprüfung – Umweltbericht

Für diese FNP-Änderung ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich. Den bisher vorgelegten Unterlagen lag noch kein Vorentwurf eines Umweltberichts bei; dieser wird laut Nr. 7.1 des Entwurfs zur städtebaulichen Begründung im weiteren Verfahren noch ausgearbeitet.

Bei der Umweltprüfung sollten u. a. die Veränderungen des Schutzguts Landschaft/Landschaftsbild und die Auswirkungen auf die Erholungseignung der freien Landschaft mit der entsprechenden Sperrwirkung sowie die möglichen Wechselwirkungen mit den umgebenden Biotopen sowie den Lebensstätten geschützter Arten in den Blick genommen werden. Die Plangebietsfläche von ca. 3,53 ha wird von uns dabei als eine überschaubare Größe erachtet, die lokal dennoch deutlich verändernd in die Landschaft eingreifen wird.

Der Umweltbericht hat unter Beachtung der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten zu integrieren und entsprechend ihrer Relevanz in den wesentlichen Punkten darzustellen.

Es bietet sich im vorliegenden Fall aus unserer Sicht an, auf die Aussagen des Umweltberichts zu dem parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan für den "Solarpark Stöcklesgewann" der Gemeinde Limbach zurückzugreifen. (Dabei kann eine durchaus summarische Betrachtungsweise gewählt werden.)

Zu weiteren etwaigen Details bezüglich der verschiedenen Umweltbelange wird ergänzend auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen.

Ein prinzipiell geordnetes Vorgehen bei der Auswahl von Solarparkflächen sollte (auf Ebene der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft [vorbereitend zum FNP] - oder gegebenenfalls auf Gemeindeebene) dokumentiert sein, zumal das Plangebiet innerhalb eines Regionalen Grünzugs und eines Vorbehaltsgebiets für den Grundwasserschutz gelegen ist.

Wir bitten daher, im weiteren Verfahren eine Alternativenprüfung mit entsprechenden Ausführungen zur getroffenen Standortwahl in die Unterlagen aufzunehmen. Zweckmäßig wäre dazu gegebenenfalls, die Zuhilfenahme eines entsprechenden Kriterienkatalogs.

Mit in Blick zu nehmen wäre hierbei auch die Frage, ob alternative Standorte mit gegebenenfalls geringeren Eingriffen in die Umweltschutzgüter bzw. für Natur und Landschaft betrachtet wurden.



Durch ein frühzeitiges Einbinden der Planungsebene und ein konzeptionelles Vorgehen sollte aus unserer Sicht zudem eine entsprechende Steuerung von Solarparkflächen im Gebiet der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach angestrebt werden.

Hinweis (soweit noch nicht erfolgt):

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ist im Verfahren zu Flächennutzungsplänen bei der ortsüblichen Bekanntmachung zu § 3 Abs. 2 BauGB ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

### 4. Klimaschutz

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die "Klimaschutzklausel" in § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz.

In dem aktuell vorliegenden Entwurf zur städtebaulichen Begründung wird auf den allgemeinen Klimaschutz u. a. in Nr. 1.2 zu den Zielen und Zwecken der Planung sowie in Nr. 7.3 als grundlegende Maßnahme eingegangen.

Wir gehen davon aus, dass in dem noch vorzulegenden Entwurf für den Umweltbericht der Klimaschutz und der damit zusammenhängende Ausbau erneuerbarer Energien auch aus umweltplanerischer Sicht noch erläutert wird.

Da es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt, wird den Belangen des Klimaschutzes im Grunde damit faktisch schon Rechnung getragen.

Der Einsatz erneuerbarer Energien in Form der Solarnutzung (Photovoltaik) kann selbst als eine Maßnahme betrachtet werden, die geeignet ist, dem Klimawandel entgegenzuwirken, sodass unsererseits hierzu keine weitergehenden Forderungen vorzutragen sind.

# Untere Naturschutzbehörde

Bearbeitung: Telefon:



- 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können
- a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das Artenschutzrecht i. S. d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten in der Bauleitplanung zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der allgemeinen Abwägung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach.

Nach geltender Rechtslage wäre zu dem vorliegenden FNP-Änderungsverfahren eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erforderlich, die eine diesbezügliche Beurteilung zulässt.

Den aktuellen Verfahrensunterlagen waren noch keine Unterlagen mit näheren Angaben zu den betroffenen artenschutzrechtlichen Belangen beigefügt.

Im vorliegenden Fall kann aus unserer Sicht auf den noch zu erstellenden Fachbeitrag Artenschutz aus dem parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan für den "Solarpark Stöcklesgewann" der Gemeinde Limbach zurückgegriffen werden. In der Stellungnahme zu dem Bebauungsplan haben wir verschiedene fachliche Anregungen weitergegeben.

Eine gutachterliche Aussage für die FNP-Ebene kann als entsprechende Zusammenfassung des Fachbeitrags Artenschutz bzw. als ausdrücklicher Abschnitt in dem noch vorzulegenden Umweltbericht erfolgen.

Die entsprechenden Vermeidungs-, Schutz- und CEF-Maßnahmen, werden dann im Detail auf der Ebene des parallel geführten Bebauungsplans festzulegen sein.

Wir weisen darauf hin, dass die Belange des Artenschutzes vor dem Beschluss über die FNP-Änderung grundsätzlich geklärt sein sollten.

# b) Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Das am südwestlichen Rand des Plangebiets befindliche gesetzlich geschützte Biotop "Feldhecke nordöstlich Wagenschwend" liegt außerhalb des Plangebiets. Der Bereich, wo die Feldhecke dem Plangebiet am nächsten kommt, ist laut den Bebauungsplanunterlagen als Grünfläche vorgesehen. Vorbehaltlich der Beibehaltung dieser Planung bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken zum Biotopschutz.

Die geplante Sondergebietsfläche wird im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark "Neckartal-Odenwald" (NatParkVO) zu liegen kommen. Allerdings gelten Gebiete im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans (Bauflächen) nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 NatParkVO dann als Erschließungszonen, in denen der Erlaubnisvorbehalt des § 4 NatParkVO nicht gilt. Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO insoweit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an. Für eine solche geordnete städtebauliche Entwicklung wird in diesem Zusammenhang u. a. vorausgesetzt, dass der Schutzzweck gemäß § 3 der NatParkVO zumindest erkennbar in die Abwägungsentscheidung des Planungsträgers mit einfließt. Unseres Erachtens sollten in den umweltbezogenen der FNP-Unterlagen bei den Abschnitten zu den Themen Schutzgut Landschaft bzw. Landschaftsbild und Erholung eine inhaltliche Aussage zum Schutzzweck des Naturparks enthalten sein.

# 2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Eine abschließende Aussage hierzu kann derzeit noch nicht getroffen werden. Für die Themen Biotopschutz und Naturpark gehen wir für die FNP-Ebene entsprechend den obigen Ausführungen davon aus, dass hierzu keine Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich werden.

# 3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

# a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG:

Auch auf der FNP-Ebene ist die Bewältigung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in zumindest grundsätzlicher Weise im Hinblick auf die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu thematisieren.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1



Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung).

In den aktuell vorliegenden FNP-Unterlagen wird die Bewältigung der Eingriffsregelung noch nicht näher verdeutlicht. Da die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung grundsätzlich abwägungsrelevant ist, wären für die FNP-Ebene zumindest die wesentlichen Ergebnisse der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchungen aus den grünordnerischen Unterlagen zu den parallel geführten Bebauungsplanverfahren darzustellen (dies kann auch im Rahmen des noch vorzulegenden Umweltberichts oder als Anlage dazu erfolgen).

Daher bitten wir hierzu auch um eine entsprechende Ergänzung der FNP-Unterlagen im weiteren Verfahren.

Wir gehen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (inkl. Schutzgut Landschaftsbild, Randbegrünung) zwar davon aus, dass sich der zu erwartende Kompensationsbedarf durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und gegebenenfalls Ersatzmaßnahmen auf der Ebene des parallel geführten Bebauungsplans bewältigen lassen wird (hierzu werden dort noch konkrete planungsrechtliche Festlegungen insbesondere zur Bepflanzung der vorgesehenen randlichen Grünfläche, zum Anlegen und Pflegen des Grünlands auf der Fläche, zur Kleintierdurchlässigkeit der Zaunanlage, zur Minimierung etwaiger Blendwirkungen, usw. erforderlich sein).

Auch wenn der geplante Solarpark im vorliegenden Fall einen maßvollen Umfang hat, entsteht örtlich ein nicht unerheblicher Eingriff in das Landschaftsbild; die beabsichtigte Bewältigung des Eingriffs ist in den Unterlagen entsprechend zu behandeln.

Die geplanten Maßnahmen zur "harmonischen Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild" (laut Ausführungen in der städtebaulichen Begründung zum Regionalen Grünzug, vgl. unter Nr. 4.1) wären auch zur Verdeutlichung der Verträglichkeit mit dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar näher zu beschreiben.

# b) Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig):

Zum derzeitigen Planungsstand kann von unserer Seite im Übrigen noch keine detaillierte Stellungnahme erfolgen.

Nach einer ersten Einschätzung zu dem zu Grunde liegenden Vorhaben erscheinen etwaige evtl. noch zu Tage tretenden Konflikte zu einzelnen naturschutzrechtlichen Themen bei einer fachgerechten Aufarbeitung und bei Berücksichtigung obiger Hinweise in den Verfahrensunterlagen, bewältigungsfähig zu sein.

# Technische Fachbehörde Grundwasserschutz

Bearbeitung: Telefon:



Das Vorhaben liegt innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebiets zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen Rienzwiesenquelle, Stockbrunnenquelle sowie Breitwiesenquelle. Die Lage im WSG wird in Anlage 1 genannt. Es wird auf eine auszuführende Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hingewiesen.

Aus der Lage im WSG, Zone III resultierende Anforderungen an den Bau und Betrieb der Anlage wurden nicht getroffen.

Die hydrogeologischen Standorteigenschaften gewährleisten keine natürliche Geschütztheit des genutzten Grundwasserleiters. Daher sind beim Bau und Betrieb der Anlage Maßnahmen zu ergreifen, die eine Gefährdung des Grundwassers ausschließen. Ein Umweltbericht liegt noch nicht

vor. Die Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser während dem Bau und Betrieb der Anlage sind hierin zu berücksichtigen. Inwieweit die notwendigen Fundamente/ Baugruben in den Boden eingreifen ist nicht bekannt. Eine genaue Beschreibung liegt hier nicht vor. Die notwendigen Eingriffe und entsprechende Tiefen sind im Umweltbericht zu berücksichtigen.

Es sind Maßnahmen zum Grundwasserschutz für die Bauzeit und den Betrieb der Anlage sowie ein Maßnahmenkonzept für eventuelle Schadensfälle aufzustellen und mit der Unteren Wasserbehörde sowie den Wasserversorgern abzustimmen.

Dass der Betrieb, die Wartung und ggf. die Außerbetriebnahme der Anlage fachgerecht erfolgt, wird durch die Untere Wasserbehörde allgemein vorausgesetzt. Ein ordnungsgemäßer Betrieb und Wartung sollten im Bebauungsplan/Flächennutzungsplan daher konkret benannt werden. Mit wassergefährdenden Stoffen wird erfahrungsgemäß innerhalb notwendiger Trafostationen umgegangen. Hier sind die Vorgaben nach AwSV unbedingt zu beachten. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist gering. Daher sind bei Bauarbeiten und im Betrieb die Belange des Grundwasserschutzes unbedingt zu berücksichtigen. Ob an weiteren Betriebsstellen der Anlage mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder im Betrieb der Anlage verwendet werden ist zu prüfen.

Ein Eingriff in das Grundwasser (z.B. Bauwasserhaltung ist ausschließlich mit wasserrechtlicher Erlaubnis gestattet. Falls dies notwendig wird, ist die Erlaubnis rechtzeitig vorab zu beantragen. Sollte bei Bauarbeiten unvorhergesehener Weise Grundwasser angeroffen werden, sind die Bauarbeiten einzustellen. Das Landratsamt ist unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Falls ein Baugrundgutachten vorliegt, ist dieses dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachdienst Umwelt-Technik und Naturschutz (Herrn Grammling) zu übermitteln. Erkundungen sind in der Zone III des WSG ausschließlich nach Benehmensherstellung mit der Unteren Wasserbehörde zulässig (Bohranzeige notwendig).

Die nachfolgenden Hinweise sind generell zu beachten:

Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden.

Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen.

Die Baustellen sind so anzulegen, zu sichern und zu betreiben, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist.

Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen.

Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist.



# Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung

Bearbeitung: Telefon:

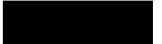


Der gepl. Solarpark ist ordnungsgemäß zu entwässern. Schäden für Nachbargrundstücke und für unterhalb liegende Grundstücke sind zu vermeiden.

Auf § 37 (Wasserabfluss) Wasserhaushaltsgesetz sowie § 1 (Ableitung des Regenwassers und des Abwassers) Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg möchten wir hinweisen.

# Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer

Bearbeitung: Telefon:



Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiet. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

#### Hinweis:

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind mögliche Überflutungen infolge Starkregenereignisse zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 BauGB). Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüsse an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten etc., kann es bei Starkregen, zu wild abfließendem Wasser kommen. Entsprechend § 37 WHG darf der natürliche Ablauf von wild abfließenden Wasser auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden und nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Um Unsicherheit infolge von Starkregenereignissen zu reduzieren und evtl. Schäden vorzubeugen, wird Kommunen empfohlen, die potenzielle Gefährdungslage und das individuelle Risiko durch Extremwetter intensiv zu reflektieren und die hieraus resultierenden Erkenntnisse in der Planung abzubilden.

Vorsorgliche Überlegungen wie:

- die Flächenvorsorge z.B. das Freihalten gefährdeter Gebiete von einer Bebauung, die Nutzung von Straßen als Notabflusswege, Errichtung von Mulden, Dämmen, Wällen
- die Bauvorsorge eine angepasste Bauweise (z.B. Anheben des Eingangsbereiches/Erdgeschossfußbodenhöhe gegenüber dem Straßenniveau) und bauliche Schutzvorkehrungen zur Verringerung möglicher Schäden (z.B. Lichtschächte gegen Überflutung schützen, auf Unterkellerung verzichten)

sollten daher in die Bauleitplanung einfließen.

Weiterführenden Informationen erhalten sie u.a. im Leitfaden der LUBW "Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg" (https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/47871) und auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauleitplanung).

**Forst** 

Bearbeitung: Telefon:



In Bezug auf den nördlich anliegenden Wald ist bei der geplanten PV-Anlage kein Waldabstand gem. § 4 Abs. 3 LBO vorgeschrieben.

Um langfristig Schäden durch Windwurf und Windbruch an der PV-Anlage zu vermeiden und eine Beschattung der Anlagen auszuschließen, sollte dieser Waldabstand jedoch trotz dessen eingeplant werden.

Gewerbeaufsicht

Bearbeitung: Telefon:



Es ist ein Solarpark auf der Gemarkung Limbach Balsbach, Flst.-Nr. 527, 520 und 519 geplant.

Die Anlage liegt außerhalb von Siedlungen in Waldnähe. Die nächsten Siedlungen sind ca. 500 m bzw. 800 m weit entfernt. Da diese niedriger liegen als die geplante Solaranlage, ist eine Blendung nicht zu erwarten. Außerdem ist die direkte Sicht durch Wald und Gehölz in weiten Teilen verdeckt.

Bezüglich der nördlich gelegenen Straße ist gemäß "Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Beschluss der LAI vom 13.09.2012" für nördlich liegende Immissionsorte keine Blendung zu erwarten. Die Straße liegt aber zum Teil nordöstlich zur Anlage ohne Einschränkung der Sicht durch Gehölz. Die Entfernung beträgt dabei unter 70 m.

Aus unserer Sicht ist hier eine gutachterliche Stellungnahme einzuholen, ob der Verkehr durch die Solaranlage geblendet werden kann.

Es bestehen daher von hier Bedenken.

Kreisbrandmeister

Bearbeitung: Telefon:



Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Folgendes ist einzuhalten:

Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein.

Öffentliche Straßenflächen sowie Feuerwehrflächen nach § 2 Abs. 3 LBOAVO sind entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV Feuerwehrflächen) bzw. der DIN 14090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" anzuordnen und einzuplanen. Die Zufahrt zum Solarpark soll möglichst als Feuerwehrzufahrt vorgesehen werden.

Grundsätzlich werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Brandfall nicht gelöscht. Die Feuerwehr lässt diese kontrolliert abbrennen und verhindert ein Übergreifen des Brandes auf die weiteren Module sowie der Vegetation. Freilandanlagen bestehen in der Regel aus einer nichtbrennbaren



Unterkonstruktion, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. "Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden.

Für einen auftretenden Flächen- oder Rasenbrand sind im Plangebiet entsprechende Fahrgassen und gegeben falls Bewegungsflächen für die Feuerwehr zu errichten. Wird ein (Strom-)Speicher im Solarpark errichtet, ist die Löschwasserversorgung im Geltungsbereich in Anlehnung der DVGW-Richtlinie W 405 für den Grundschutz herzustellen.

Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine größere bauliche Anlage im Außenbereich. Wegen der Besonderheiten dieser Anlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 hierfür vom Betreiber in Absprache mit dem Unterzeichner zu erstellen. In den Plänen ist die Leitungsführung bis zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar darzustellen. Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, ist im Feuerwehrplan ein Ansprechpartner für die Feuerwehr Hardheim zu hinterlegen. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens sind im zu erstellenden Feuerwehrplan ebenfalls zu hinterlegen.

Wir empfehlen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes.

## Gesundheitswesen

Bearbeitung: Telefon:

Gegen den Bebauungsplan bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes Bedenken, da sich das Vorhaben im Wasserschutzgebiet befindet.

Sollte der Bebauungsplan in Kraft treten, ist bei der Errichtung des Solarparks darauf zu achten, dass die Grundwasserneubildung für die Breitwiesenquelle, Stockbrunnen und Rienzwiesenquelle nicht beeinträchtigt wird.

## Landwirtschaft

Bearbeitung: Telefon:



Es bestehen aus Sicht des Fachdienstes Landwirtschaft Bedenken gegen das Vorhaben. Die überplanten Flächen liegen im Gebiet der Vorrangfläche II. Diese Gebiete umfassen landbauwürdige Flächen mit mittleren Böden. Die Flächen der Vorrangsfläche II sollten der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden. Bei den Flächen des Plangebietes handelt es sich um gute Produktionsstandorte für die Landwirtschaft. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB). Die Flurstücke 527, 520, 519 der Gemarkung Balsbach haben eine Ackerzahl von ca. 43. Im Neckar-Odenwald-Kreis vertritt der Fachdienst Landwirtschaft die Line der Obergrenze der Ackerund Grünlandzahl von 40 für geeignete Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Hierbei sind gute landwirtschaftliche Flächen ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Landwirtschaftliche Flächen sollten nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (§ 1a Abs. 2 BauGB). Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Standorten mit einer Acker- und Grünlandzahl von über 40 lehnen wir ab.

Ve	rm	es	SI	un	a
			~		-

Bearbeitung: Telefon:

Gegen die Maßnahme bestehen keine Bedenken, wir geben jedoch folgenden Hinweis:

In Nummer 3.1 der Begründung ist die Flurstücksnummer 122 (Teil) zu ergänzen.

Flurneuordnung und Landentwicklung

Bearbeitung: Telefon:



Es wird darauf hingewiesen, dass in Balsbach die Anordnung einer Flurneuordnung vorgesehen ist.





Verband Region Rhein-Neckar \* Postfach 10 26 36 \* 68026 Mannheim

Bürgermeisteramt Limbach Postfach 1127 74835 Limbach Verband Region Rhein-Neckar Körperschaft des öffentlichen Rechts

> Postanschrift: Postfach 10 26 36 68026 Mannheim

Hausanschrift: M 1, 4 – 5 68161 Mannheim

Tel.: (0621) 1 07 08 - 0 Fax: (0621) 1 07 08 - 255

Bankverbindung: Sparkasse Rhein Necker Nord IBAN: DE 16 6705 0505 0030 2671 09 BIC: MANSDE66XXX

Ihr Zeichen BM/We/Gh Ihre Nachricht 20.02.2023

Unser Zeichen 531 03 Bearbeiter

Telefon-Durchwahl

Datum 28.03.2023

Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan "Solarpark Stöcklesgewann", Ortsteil Balsbach im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB

Bebauungsplan "Solarpark Stöcklesgewann", Ortsteil Balsbach mit Änderung des Flächennutzungsplanes der vVG Limbach-Fahrenbach im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs.1 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Weber, sehr geehrte Frau Guckenhan, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung an der Änderung des Flächennutzungsplanes und an dem Bebauungsplan für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage mit einer Größe von insgesamt 3,53 ha in Limbach-Balsbach.

Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt im Sinne der Energiewende den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden soll. Angestrebt wird dabei eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen (Plansatz 3.2.1.1). In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen Energiekonzept wird der Solarenergie neben der Windenergie ein erhebliches Potenzial bescheinigt.

Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar in Plansatz 3.2.4.2 der Grundsatz enthalten, dass PV-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgehen, die bereits Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und bei denen keine regionalplanerischen Konflikte vorliegen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.

Anhand der in ca. 80 Metern nördlich gelegenen Kreisstraße sowie des die Fläche kreuzenden Wirtschaftswegs lässt sich keine einschlägige Vorbelastung der Fläche begründen. Christbaumkulturen weisen in der Regel eine geringe ökologische Wertigkeit auf. Die regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen werden von dem Standort ob des Mangels an einer Vorbelastung nicht eingehalten.

Vor dem Hintergrund der baden-württembergischen Freiflächenöffnungsverordnung, nach der das Vorhaben in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gemäß der Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) liegt, stehen die regionalplanerischen Leitlinien der Anlagenrealisierung jedoch nicht grundsätzlich entgegen, auch wenn die Fläche im Energieatlas Baden-Württemberg nicht als geeignet für Freiflächen-Photovoltaik eingestuft wird.

Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befindet sich das Plangebiet in einem Regionalen Grünzug (Z) sowie in einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (G).

Regionale Grünzüge dienen nach Plansatz 2.1.1 als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Entsprechend Plansatz 2.1.3 sind in den Grünzügen technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Nach der Begründung zum Plansatz 2.1.3 sind Einrichtungen der technischen Infrastruktur, insbesondere Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.

Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar sind PV-Freiflächenanlagen als technische Infrastrukturen zu werten, die nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Durch die Lage in einem kleinen Teilbereich des sehr großflächigen Regionalen Grünzugs ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Aufgrund der vergleichsweise kleinflächigen Inanspruchnahme ist der Einheitliche Regionalplan auch nicht in seinen Grundzügen berührt. Zudem liegt der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Ein Zielabweichungsverfahren in Bezug auf den Regionalen Grünzug wäre vor diesem Hintergrund aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar entbehrlich.

Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz dienen nach Plansatz 2.2.3.3 der vorsorglichen Sicherung von nutzungswürdigen Grundwasservorkommen. In den Vorbehaltsgebieten sollen die Belange des Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit Nutzungen, von denen gefährdende Wirkungen auf das Grundwasser ausgehen können, besonders berücksichtigt werden.

Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar stellen Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz keine Restriktionen für PV-Freiflächenanlagen dar, da im Bereich der Modulflächen keine wassergefährdenden Stoffe eingesetzt werden und die Versickerungsrate aufgrund der



geringen Versiegelung nicht beeinträchtigt wird. In Bereichen, in denen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, wie z.B. in den sehr kleinflächigen Trafostationen, sind Bodenwannen zum Schutz des Grundwassers einzusetzen.

Aus regionalplanerischer Sicht eignet sich die Fläche bedingt für die Nutzung mit Freiflächen-Photovoltaik. Der Regionale Grünzug und das Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz sind als unkritisch zu bewerten. Ein Zielabweichungsverfahren ist entbehrlich. Dennoch werden die regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen aufgrund einer nicht vorhandenen Vorbelastung nicht eingehalten. Eine zwingend notwendige Prüfung alternativer Standorte lässt sich hieraus zwar nicht begründen, jedoch wäre es aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar sinnvoll, Standorte als mögliche Alternativen zu prüfen, die die regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten einhalten.

Mit freundlichen Grüßen



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 2 - WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Regieningspräsidium Karlsruhe 76247 Karlsruhe

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach Postfach 1127 74835 Limbach Karlsruhe 27.03.2023

Name

Durchwahl

Aktenzeichen RPK21-2511-288/6

(Bitte bei Antwort angeben)

Nur per Mail an:

ä\* vVG Limbach-Fahrenbach; Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan "Solarpark Stöcklesgewann" in Limbach; Behördenbeteiligung gern. § 4 I BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am o. g. Verfahren mit Schreiben vom 20.02.2023. In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nahmen nehmen wir folgendermaßen Stellung:

Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Gemarkung des Limbacher Ortsteils Balsbach geschaffen werden. Die Errichtung der Anlage ist auf einer Fläche angedacht, welche derzeit für die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen genutzt wird. Im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der vVG Limbach-Fahrenbach ist die Fläche als Landwirtschaftsfläche dargestellt, die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" ist vorgesehen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 3,5 ha.

# Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur Energieversorgung

Das geplante Vorhaben entspricht einer wesentlichen Zielsetzung des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg, wonach auf eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien hingewirkt werden soll (PS 4.2.2 Z). Auch auf Ebene des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) wird die Forcierung einer umweit- und klimaverträglichen Energieversorgung ausdrücklich unterstützt. Gern. PS 3.2.1.1 G ERP soll eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien angestrebt werden, soweit möglich aus regionalen Quellen. Entsprechend ist deren Ausbau gern. PS 3.2.3.1 G ERP voranzutreiben.

Bei der Errichtung von Freiflächenanlagen sollen gern. PS 3.2.4.2 G ERP Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte auslösen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.

Dieser regionalplanerische Grundsatz wird vom vorliegend geplanten Vorhaben nicht eingehalten. Nachdem sich das Vorhabengebiet jedoch vollständig innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebiets gern. Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) befindet, stehen die besagten regionalplanerischen Leitlinien einer Anlagenrealisierung vordem Hintergrund der baden-württembergischen Freiflächenöffnungsverordnung jedoch nicht entgegen, auch wenn die Fläche im Energieatlas Baden-Württemberg nicht als geeignet für Freiflächen-Photovoltaik eingestuft wird.

Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zum Freiraumschutz

In der Raumnutzungskarte des ERP befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Regionalen Grünzugs sowie innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für den Grundwasserschutz. Die sich ergebende Konstellation wird folgendermaßen bewertet:

- Gern. PS 2.1.1 Z ERP dienen Regionale Grünzüge als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung des Naturhaushaltes und der Kulturlandschaft. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Nach PS 2.1.3 Z ERP darf in ihnen nicht gesiedelt werden. Technische Infrastrukturen hingegen sind zulässig, soweit sie die Funktion der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder



aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen werten wir als technische Infrastruktur, die nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Auch ist nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung der Funktion des Regionalen Grünzugs auszugehen, da die geplante Anlage nur einen kleineren Teilbereich dessen einnehmen wird. Vielmehr ist zu erwarten, dass sich bei der Errichtung der PV-Freiflächenanlagen die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima sowie Artenund Biotopschutz des Regionalen Grünzuges gegenüber der bisherigen Nutzung tendenziell verbessern. Zudem besteht im Sinne der Energiewende ein hohes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien.

Im Ergebnis betrachten wir die Voraussetzungen für die Errichtung innerhalb eines Regionalen Grünzugs aus PS 2.1.3 Z ERP als erfüllt. Die Bewertung durch die höhere Raumordnungsbehörde sollte in der Planbegründung (Ausführungen zum Regionalplan auf S. 4) entsprechend ergänzt werden.

Nach der Begründung zum Plansatz 2.1.3 ERP sind Einrichtungen der technischen Infrastruktur, insbesondere Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt. Dies sollte im Rahmen des weiteren Planungsprozesses insbesondere auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.

In Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz sollen gern. PS 2.2.3.3 G ERP die Belange des Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit Nutzungen, von denen gefährdende Wirkungen auf das Grundwasser ausgehen können, besonders berücksichtigt werden. Nach unserer Auffassung steht dieser Grundsatz der Raumordnung der Planung ebenfalls nicht entgegen, da die Versickerungsrate aufgrund der geringen Versiegelung nicht beeinträchtigt wird. Durch den Wegfall des Einsatzes von Düngemitteln und Pestiziden ist im Vergleich zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung tendenziell eine Verbesserung zu erwarten. In Bereichen, in denen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen sind Bodenwannen zum Schutz des Grundwassers einzusetzen.

Im Ergebnis stehen der Planung keine Belange der Raumordnung entgegen.

Mit freundlichen Grüßen





LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.

Bürgermeisteramt Limbach

Postfach 1127 74835 Limbach Datum 27.03.2023

Name
Durchwahl

Aktenzeichen RPS83-1-255-7/54/2

(Bitte bei Antwort angeben)

MOS, Limbach, Balsbach, FNP, "Solarpark Stöcklesgewann", Änderung der 1. Fortschreibung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die zugesandten Planunterlagen und die Beteiligung an o.g. Planung. Zu den Belangen der Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wie folgt Stellung:

# Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Belange der **Bau- und Kunstdenkmalpflege** sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.

# Archäologische Denkmalpflege:

Durch die Planungen ist in Balsbach ein archäologisches Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG BW betroffen:

Limes aus der Römerzeit (Listen Nr. 1, ADAB ID 99695536)
 Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.

Sollte an der Planung in der vorliegenden Form festgehalten werden, können fachliche Bedenken seitens des Landesamtes für Denkmalpflege nur unter Auflagen zurückgestellt werden:



- Bodeneingriffe im Bereich der Denkmalfläche sind zu minimieren (z.B. Trafostation aus der Denkmalfläche heraus verlegen).
- Beim Rückbau der Anlage ist auf das Denkmal Rücksicht zu nehmen (z.B. senkrechtes Herausziehen der Träger für die Modultische)
- Tiefpflügen zur Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Fläche nach Rückbau der Anlage ist im Denkmalbereich nicht gestattet.
- Sobald Detailpläne des Solarparks vorliegen, sind diese mit dem LAD, Archäologische Denkmalpflege frühestmöglich abzustimmen.

Für weitere Informationen zur vorliegenden Stellungnahme wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege:

Wir bitten darum, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen und das Landesamt für Denkmalpflege an den weiteren Planungen zu beteiligen.

Herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen



# REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

> E-Mail: abteilung@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Bürgermeisteramt Limbach Hauptamt/Bauverwaltung Muckentaler Straße 8d 74838 Limbach

Durchwahl (0761) Name:



# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

# A Allgemeine Angaben

Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach zum Bebauungsplan "Solarpark Stöcklesgewann" im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB:

Gemeinde Limbach, Gemarkung Balsbach, Neckar-Odenwald-Kreis (TK 25: 6520 Waldbrunn)

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben Az. BM/We/Gh vom 20.02.2023 Anhörungsfrist 31.03.2023

## **B** Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

### Geotechnik

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat das LGRB mit Schreiben vom 22.03.2023 (Az. 2511 // 23-01020) zum Planungsbereich folgende ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Plattensandstein-Formation.

Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violetthorizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

#### Boden

Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <a href="https://lgrbwissen.lgrb-bw.de">https://lgrbwissen.lgrb-bw.de</a>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.

#### Mineralische Rohstoffe

Gegen die Planungen bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwendungen.



#### Grundwasser

Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone III des Wasserschutzgebietes "Breitwiesenquelle, Stockbrunnen, Rienzwiesenquelle" (LUBW Nr. 216) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen. Die Rechtsverordnung ist zu berücksichtigen und einzuhalten.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

# Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

# Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

# Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.